Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1924 Nr. 57.

(Nr. 12915.) **Zweite Verordnung zur Änderung der Goldabgabenverordnung. Vom 13. November 1924.**

Auf Grund des § 11 Abs. 2 der Verordnung über die Festsetzung und Zahlung öffentlicher Abgaben auf der Grundlage der Goldmark (Goldabgabenverordnung) vom 18. Januar 1924 (Gesetzsamml. S. 40) in der Fassung der Verordnung vom 28. August 1924 (Gesetzsamml. S. 601) wird folgendes bestimmt:

Artikel 1.

§ 9 der Verordnung über die Festsetzung und Zahlung öffentlicher Abgaben auf der Grundlage der Goldmark (Goldabgabenverordnung) vom 18. Januar 1924 (Gesetzsamml. S. 40) in der Fassung der Verordnung vom 28. August 1924 (Gesetzsamml. S. 601) erhält folgende Fassung:

„§ 9.

(1) Wird die Zahlung von Staatssteuern, kommunalen Abgaben (einschließlich der Umlagen von Gemeindeverbänden) oder Landwirtschafts-, Handels- oder Handwerkskammerbeiträgen nicht rechtzeitig geleistet, so ist, sofern nicht die Zahlung gestundet ist, für jeden auf den Zeitpunkt der Fälligkeit folgenden angefangenen halben Monat ein Zuschlag in Höhe von eineinhalb vom Hundert des rückständigen Betrags zu zahlen. Als halber Monat gilt ein Zeitraum von 15 Tagen; hat ein Monat mehr als 30 Tage, so wird der 31. Tag nicht gerechnet. § 1 Abs. 2 Satz 2, 3 und Abs. 3 finden Anwendung.

(2) Zur Berechnung des Zuschlags wird der rückständige Betrag auf den nächsten durch 10 teilbaren Reichsmarkbetrag nach unten abgerundet.

(3) Ermäßigt sich der Abgabenbetrag, für den ein Zuschlag verwirkt ist, nachträglich infolge einer Rechtsmittelentscheidung, einer Berichtigung, eines Erlasses oder einer sonstigen Änderung, so ermäßigt sich der Zuschlag entsprechend.

(4) Soweit ein Zuschlag erhoben wird, findet eine Verzinsung der rückständigen Beträge nicht statt."

Artikel 2.

Die Bestimmungen des Artikels 1 treten mit dem 16. November 1924 in Kraft. Fällt ein halber Monat, für den ein Verzugszuschlag zu entrichten ist, zum Teil in die Zeit vor dem 16. November 1924, zum Teil in die Zeit nach dem 15. November 1924, so ist für diesen halben Monat der Verzugszuschlag nach dem im Artikel 1 bestimmten Hundertsatz zu berechnen.

Berlin, den 13. November 1924.

Der Finanzminister.
von Richter.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Meister.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 27. September 1924 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Genthin für die Herstellung von Hafenanlagen und Liegestellen sowie für die Ansiedlung von industriellen Unternehmungen durch das Amtsblatt der Regierung in Magdeburg Nr. 43 S. 297, ausgegeben am 25. Oktober 1924;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 14. Oktober 1924 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Überlandzentrale Südharz, G. m. b. H. in Bleicherode (Harz), für den Bau einer 50 000 Volt-Leitung von Mühlhausen in Thüringen nach Langensalza durch das Amtsblatt der Regierung in Erfurt Nr. 43 S. 155, ausgegeben am 25. Oktober 1924;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 21. Oktober 1924 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Transradio, Aktiengesellschaft für drahtlosen Überseeverkehr in Berlin, für funkentechnische Erweiterungen ihrer Empfangsanlage in Geltow durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 45 S. 421, ausgegeben am 8. November 1924.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug der Preußischen Gesetzsammlung (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.